



Freiheitsberaubung (§ 239)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt = jeder Mensch, der die Fähigkeit und Möglichkeit zur körperlichen Fortbewegung besitzt.

Umstr.: Auch Schlafende, Bewusstlose, stark Betrunkene?

aa) Teilweise wird nur auf den aktuellen Willen abgestellt (Aktualitätstheorie): § 239 ist danach nur vollendet, wenn sich das Opfer tatsächlich gerade fortbewegen will (Fischer StGB, Rn.4). Bei Schlafenden usw. ist das nicht der Fall.

bb) hM/Rspr.: Es kommt nur auf den potenziellen Willen des Opfers an (Potenzialitätstheorie, BGHSt 32, 182): § 239 ist danach auch erfüllt, wenn sich das Opfer gar nicht fortbewegen will und seine Lage gar nicht bemerkt. Das ist bei Schlafenden, Bewusstlosen, komatös Betrunkenen nicht der Fall, da eine Willensbildung während dieses Zustandes fehlt – Vollendung tritt erst mit dem Aufwachen ein.

cc) Teilweise wird – von dem potenziellen Willen ausgehend – in der Lit. noch differenziert: So soll § 239 nur (+) sein, wenn das Opfer seinen potenziell vorhandenen Fortbewegungswillen jederzeit auch aktualisieren *könnte*, selbst wenn es die Lage nicht bemerkt. So soll bei Schlafenden der TB nur erfüllt sein, wenn die Möglichkeit des Aufwachens auszuschließen ist (Wessels/Hettinger/Engländer BT 1).

In der Klausur sollte also entschieden werden, ob § 239 den Fortbewegungswillen oder die rein objektive Fortbewegungsmöglichkeit schützt.

Nach allen Ansichten sind Kinder unter 1 Jahr mangels bewusster Willensbildung zur Ortsveränderung keine tauglichen Tatobjekte.

b) der Freiheit berauben (Taterfolg) = Jede, auch nur vorübergehende Aufhebung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit für einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum.

Nicht erfasst sind: Das Aussperren einer Person. Wenn die Person gefahrlos, sei es auch unbequemer oder in eine andere Richtung, den gegenwärtigen Aufenthaltsort verlassen kann (Beispiel: Problemloses Hinaussteigen aus dem Raum über Erdgeschoß-Fenster: [BGH 3 StR 10/18](#)). Auch Hindernisse aus Scham oder moralischen Bedenken (nackt nach Hause gehen müssen) heben nicht die körperliche Bewegungsfreiheit auf. Zeitlich ist alles erheblich, was über die Länge eines „Vater-unsers“ hinausgeht (so eine antiquierte, aber als Indiz noch nutzbare Formel des RG).

c) Einsperren = Verhindern des Verlassens eines umschlossenen Raumes durch äußere Vorrichtungen. Auch in beweglichen Sachen möglich (fahrendes Kfz).

d) auf andere Weise der Freiheit berauben = Jede, auch nur vorübergehende Aufhebung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit für einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum durch andere Mittel. Mögliche Mittel sind insbesondere Gewalt (Festhalten, Fesseln, Betäuben), List (Vortäuschen, eine Tür sei verschlossen) oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (andere Nachteile sind nicht ausreichend).

2. Subjektiver Tatbestand = Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. (Erfolgs-)qualifikationen: § 239 Abs. 3 Nr.1 (länger als eine Woche), Nr.2 (schwere Gesundheitsschädigung), § 239 Abs. 4: Todesfolge (für die Erfolgsqualifikationen Abs.3 Nr.2, Abs. 4 gilt § 18: wenigstens fahrlässig!).

Lesetipps:

- [BGH 4 StR 473/13](#) (Freiheitsberaubung durch Polizeibeamte)
- Putzke: Übungsfall [Der verwirrte Vater, ZJS 06/2011](#).